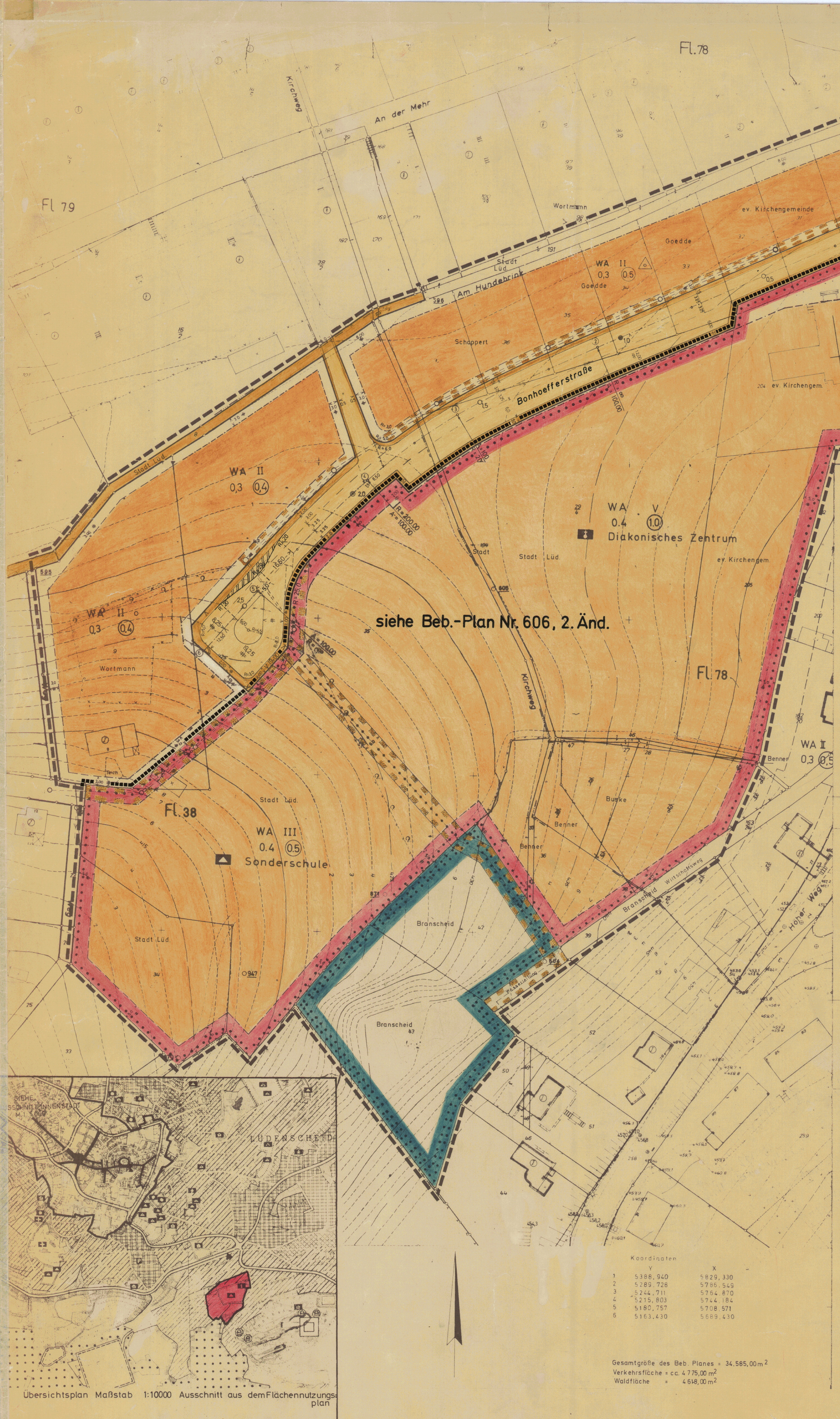

Koordinaten

	Y	X
1	5388,940	5829,330
2	5289,728	5786,549
3	5244,711	5764,870
4	5215,803	5744,184
5	5180,757	5708,571
6	5163,430	5689,430

Gesamtgröße des Beb. Planes = 34.585,00 m²
Verkehrsfläche = ca. 4 775,00 m²
Waldfläche = 4 618,00 m²

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2023).

§ 2+9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237).

hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in der Sitzung am ________ die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen

A. **Festsetzungen gem. § 9 (1) u. (5) BBauG**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit dies nicht schon durch die Farbgebung z. B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar sind. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.

WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Bau NVO.
Zulässig sind
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Von den Ausnahmen gem. § 4 (3) Bau NVO ist Ziffer 1 + 3 allgemein zulässig. Die übrigen Ausnahmen nach Ziffer 2 und 4 - 6 sind nicht zulässig.

im WA-Gebiet

Überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 Bau NVO festgelegten Baugrenzen unter Berücksichtigung, der, bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche, Abstandsflächen und Gebäudeabstände.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Im übrigen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen gemäß § 14 (1) Bau NVO zulässig.

Sichtflächen
Sie sind oberhalb einer Höhe von 60 cm von baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten.

Garagen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie einhalten.

0.8 — Grundflächenzahl (GRZ)

1.6 — Geschoßflächenzahl (GFZ)

III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze. Von der Zahl der Vollgeschosse können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
0 — offene Bauweise

Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Parkstreifen
Fahrbahn mit Straßenbegleitgrün und Parkbucht
Parkstreifen
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie

Zu- und Ausfahrtsverbot

mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt Lüdenscheid [illegible] und (Wasserleitung) zugunsten der Stadtwerke Lüdenscheid zu belastende Flächen.

Baugrundstücke für Gemeinbedarf

Diakonisches Zentrum mit Altenheim und Altenwohnungen

Sonderschule

Fläche für Forstwirtschaft

C. **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

gez. Dietrich	gez. Schreier	gez. Stahlschmidt
Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer

B. **Sonstige Darstellungen**

Abwasserleitung (Mischverfahren)
Wasserleitung
Abwasserleitung (Trennverfahren)
Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
Vorhandene Wohngebäude
Vorhandene Nebengebäude
1929 — Polygonpunkt
Flurgrenze
Flurnummer
102 — Flurstucksnummer
Kanalschacht
Gemarkungsgrenze
1.5 2.0 — Stationierung der Straßenachsen
Böschungen
403 — Höhenschichtlinien mit Höhenangaben

Planung

gez. Brieden Entwurf
gez. Biegel Planungsamt
gez. Häusler Tiefbauamt
gez. Knackwefel Vermessungsamt
gez. Heinzer Bauaufsichtsamt
gez. Hirsch Garten u. Friedhofsamt

Bescheinigung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 und DIN 18003

Lüdenscheid, den 23. Mai 1975

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Lüdenscheid, den 23. Mai 1975

gez. Knackwefel

Aufstellung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 28. April 1975 aufgestellt worden.

Lüdenscheid, den 29. April 1975

Der Stadtdirektor
I. V.

gez. Schulze-Bramey
Techn. Beigeordneter

Offenlegung

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 16. Juni bis 15. Juli 1975 öffentlich ausgelegen.

Lüdenscheid, den 3.9. 1975

Der Stadtdirektor
I. V.

gez. Schulze-Bramey
Techn. Beigeordneter

Genehmigung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 20. 10. 1976 AZ. 35.2.1-24-53/75 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrag:

(S) gez. Cichos

Rechtsverbindlichkeit

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 30. 12. 1969 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15. 1. 1971, 4. 2. 1972, 2. 4. 1973 und 30. 11. 1973 in folgenden Tageszeitungen
a) Lüdenscheider Nachrichten
b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid)
veröffentlicht worden und somit am 30. 11. 1976 rechtsverbindlich geworden.

Dieser Bebauungsplan liegt ab 30. 11. 1976 öffentlich aus.

Lüdenscheid, den Dez. 1976

Der Bürgermeister
gez. Dietrich

Stadt Lüdenscheid

Bebauungsplan

Nr. 606 (In der Fassung der ersten Änderung)

Goseborn

Bestehend aus 2 Blatt
(1 Blatt Profile 1 Blatt Lage)

Maßstab: 1:500

Gemarkung:
Lüdenscheid-Stadt
Flur: 38, 78.

Blatt
Nr. 1 (2)